

Vorblatt

Problem:

Der Bedarf der Novellierung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Prüfungsordnung Bildungsanstalten), BGBl. II Nr. 58/2000 idF der Kundmachung BGBl. II Nr. 310/2002, ergibt sich auf Grund der Erfahrungen bei der Durchführung der abschließenden Prüfungen zu den Hauptterminen 2001 – 2003.

Ziel:

Zurücknahme der Regelungsdichte der Bestimmungen entsprechend den schulrechtlichen Vorgaben und somit eine Vereinfachung der Durchführung der abschließenden Prüfungen.

Inhalt:

Folgender Inhalt soll umgesetzt werden:

- Sofern die Klausurprüfung in Form einer Diplomarbeit abgelegt wird, ist zur mündlichen Prüfung bei einer der mündlichen Teilprüfungen alternativ das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich ...)“ oder „Didaktik (insbesondere ...)“ zu wählen.
- Bei der Diplomprüfung wird auf die Präsentation der Diplomarbeit im Rahmen der mündlichen Prüfung verzichtet.
- Bei Inanspruchnahme einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung werden an Stelle von vier Aufgaben nunmehr zwei Aufgaben, die fächerübergreifende Aspekte beinhalten, zur Wahl gestellt.
- Bei der Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und bei der Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik wird „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ als eigenständiges Prüfungsgebiet wahlweise bei der mündlichen Prüfung angeboten.
- Änderung der Bestimmungen zur Durchführung der mündlichen Prüfungen bei der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und bei der Diplomprüfung für Sondererzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik durch Einführung des Prüfungsgebietes „Interdisziplinäre Fallbesprechung“.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Änderungen, die auf die Erfahrungen bei der Umsetzung der Prüfungsordnung zurückzuführen sind, führen zu einer leichteren Handhabung der gegenständlichen Verordnung. Gleichzeitig erhöht der Abschluss einer qualitativ hochwertigen Ausbildung die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie zu erwarten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht durch den Wegfall je eines Prüfungsgebietes bei der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und bei der Diplomprüfung für Sondererzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik geringfügige Minderausgaben.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Neufassung der Bestimmungen betreffend die abschließenden Prüfungen im Schulunterrichtsgesetz (BGBl. I Nr. 98/1999) und im Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige (BGBl. I Nr. 99/1999) machte die Erlassung der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Prüfungsordnung Bildungsanstalten), BGBl. II Nr. 58/2000, mit Wirksamkeit für den Haupttermin 2000/2001, erforderlich. Auf Grund der Erfahrungen bei den abschließenden Prüfungen zu den Hauptterminen 2001 bis 2003 ist eine Novellierung dieser Prüfungsordnung zur vereinfachten Handhabung notwendig:

1. Wegfall des Prüfungsgebietes „Pädagogik (einschließlich ...) und Didaktik (insbesondere ...)“ bei der mündlichen Prüfung im Falle der Ablegung der Klausurprüfung in Form einer Diplomarbeit für die fünfjährigen Schulformen und die Kollegformen

Bislang mussten Prüfungskandidaten, die die Klausurprüfung in Form der Diplomarbeit abgelegt haben, zur mündlichen Prüfung als eine der mündlichen Teilprüfungen das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich ...) und Didaktik (insbesondere...)“ ablegen. Bei der mündlichen Prüfung soll nunmehr als eine der mündlichen Teilprüfungen das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich ...)“ oder das Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere ...)“ abgelegt werden, es ist das Prüfungsgebiet zu wählen, das nicht zur Diplomarbeit gewählt wurde.

2. Verzicht auf die Präsentation der Diplomarbeit bei den fünfjährigen Schulformen und der Kollegformen

Prüfungskandidaten, die die Klausurprüfung in Form der Diplomarbeit abgelegt haben, hatten diese im Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich ...) und Didaktik (insbesondere ...)“ zu präsentieren. Eine Beurteilung dieser Präsentation, die in die Gesamtbeurteilung des Prüfungsgebietes einbezogen wird, ist unzulässig, bei mündlichen Prüfungen sind ausschließlich fachliche Kenntnisse der Prüfungskandidaten zu beurteilen. Da jeder Prüfungskandidat ohnehin im Rahmen der verpflichtend zu wählenden Kreativfächer im Zuge der Aufgaben der fachspezifischen Themenstellung eine Präsentation vorzunehmen hat, soll auf die Präsentation der Diplomarbeit bei der mündlichen Prüfung verzichtet werden.

3. Verringerung der Aufgabenstellung bei einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung

Bei einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung wird in jedem der beiden Teilgebiete je zwei Aufgaben mit fächerübergreifenden Aspekten gestellt, wobei der Prüfungskandidat aus jedem Fachbereich eine Frage zu wählen hat. Analog zu den Prüfungsordnungen anderer Schularten soll im Falle einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung nur zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden, die fächerübergreifende Aspekte aus beiden Teilgebieten beinhaltet.

4. Rhythmisch-musikalische Erziehung als eigenständiges Prüfungsgebiet

Im Bereich der fünfjährigen Langformen kann der Fachbereich „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ im Rahmen der Prüfungsgebiete „Musikerziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ oder „Leibeserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ gewählt werden. Nunmehr soll „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ zusätzlich als eigenständiges Prüfungsgebiet vorgesehen werden, sofern der Unterrichtsgegenstand „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ (als Pflicht- und/oder Freigegegenstand) mindestens vier Wochenstunden besucht wurde.

5. Änderung der Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

Da die Aufnahme in den Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik die „Befähigung zur Ausübung des Berufes der Kindergärtnerin bzw. des Kindergärtners“ voraussetzt, haben Aufnahmewerber, die ab dem Haupttermin 2001 die Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (Langform oder Kolleg) abgelegt haben, bereits eine Präsentation durchgeführt. Im Rahmen der mündlichen Prüfung soll auf die Präsentation der Diplomarbeit verzichtet werden.

Für die mündliche Prüfung wird das Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“ vorgesehen. Der Prüfungskandidat soll zwei Pflichtgegenstände wählen: einen der Pflichtgegenstände „Pädagogik“, „Psychologie“ oder „Medizinische Grundlagen und therapeutische Konzepte“ und einen der Pflichtgegenstände „Integrative Didaktik“, „Arbeitsweisen interdisziplinärer Frühförderung“ oder „Methoden und didakti-

sche Umsetzung“. Es sind jedoch nur Pflichtgegenstände zu wählen, die nicht bereits zur Klausurprüfung gewählt wurden.

Die Aufgabenstellung soll ein Fallbeispiel mit ergänzenden Aufgaben enthalten, dieses soll vom Prüfungskandidaten aus der Perspektive der beiden gewählten Pflichtgegenstände besprochen werden. Die Prüfungszeit soll 20 Minuten betragen. Im Diplomprüfungszeugnis ist die Benotung für die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung getrennt auszuweisen.

6. Änderung der Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung für Sondererzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

Im Rahmen der mündlichen Prüfung soll auf die Präsentation der Diplomarbeit verzichtet werden. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 4 der Erläuterungen verwiesen.

Für die mündliche Prüfung wird das Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“ vorgesehen, dieses ist in der Aufgabenstellung komplex und somit anspruchsvoll. Der Prüfungskandidat soll zwei Pflichtgegenstände wählen, einen Pflichtgegenstand, der nicht zur Klausurprüfung gewählt wurde und einen der folgenden Pflichtgegenstände: „Aspekte der Entwicklungspsychologie“, „Aspekte der Tiefenpsychologie“ oder „Aspekte der Sozialpädagogik“.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem vorliegenden Entwurf entsprechende Verordnung führt zu keinen finanziellen (budgetären) Mehrbelastungen auf der Ausgaben- und Kostenseite. Der Wegfall je eines Prüfungsgebietes bei der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und bei der Diplomprüfung für Sondererzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik führt zu geringfügigen Minderausgaben bei den Prüfungstaxen. Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Stellenplan des Bundes gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Z 1 (§ 10 Abs. 1 Z 2):

Die Präsentation der Diplomarbeit im Rahmen der mündlichen Prüfung soll entfallen, daher erfolgt die Adaptierung in der oben genannten Bestimmung.

Z 2 (§ 10 Abs. 3):

Dieser Absatz regelt die Aufgabenstellungen der mündlichen Prüfung, sofern die Klausurprüfung in Form der Diplomarbeit abgelegt wird. Da die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Prüfung nach Novellierung der Prüfungsordnung für die Prüfungskandidaten, die die Klausurprüfung in Form der fünfständigen schriftlichen Klausurarbeit oder in Form der Diplomarbeit abgelegt haben, ident sein sollen, ist § 10 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Z 3 (§ 10 Abs. 4), Z 6 (§ 11 Abs. 7), Z 10 (§ 14 Abs. 1 Z 3), Z 17 (§ 19 Abs. 1 Z 3), Z 22 (§ 23 Abs. 1 Z 4), Z 29 (§ 25 Abs. 1 Z 3):

Durch die Streichung der bisherigen lit. b in § 10 Abs. 1 Z 2 sind alle Absätze, die sich auf diesen Verweis beziehen, zu adaptieren.

Z 4 (§ 10 Abs. 5):

Dieser Absatz regelt die Anzahl der Aufgaben im Falle einer fächerübergreifenden Schwerpunkprüfung.

Z 5 (§ 10 Abs. 6):

Bei der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik sowie bei der Diplomprüfung für Sondererzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik wird das Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“ vorgesehen. Dem Prüfungskandidaten soll zur mündlichen Prüfung eine Aufgabenstellung in Form eines Fallbeispiels mit ergänzenden Aufgaben, die fachliche Aspekte aus den gewählten Pflichtgegenständen zu enthalten haben, schriftlich vorgelegt werden.

Z 7 (§ 11 Abs. 9):

Dieser Absatz regelt die Prüfungsdauer der jeweiligen mündlichen Teilprüfungen.

Z 8 und 9 (§ 14 Abs. 1 lit. b und lit. c), Z 15 und Z 16 (§ 19 Abs. 1 Z 1 lit. b und lit. c), Z 20 und Z 21 (§ 23 Abs. 1 Z 1 lit. b und lit. c), Z 27 und Z 28 (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. b und lit. c):

Für die Prüfungskandidaten, die die Klausurarbeit in Form der Diplomarbeit ablegen, hat eine der mündlichen Teilprüfungen das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich ...) und Didaktik (insbesondere ...)“ zu umfassen. Nach der Novellierung der Prüfungsordnung soll der Prüfungskandidat das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich ...)“ oder „Didaktik (insbesondere ...)“ wählen. Es ist das Prüfungsgebiet zu wählen, das nicht zur Diplomarbeit gewählt wurde.

Z 11 und Z 12 (§ 14 Abs. 1 Z 3 lit. e bis lit. g), Z 23 und Z 24 (§ 23 Abs. 1 Z 4 lit. e bis g):

Die Änderungen der Bestimmungen ergeben sich durch die Einführung des Fachbereiches „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ als eigenständiges Prüfungsgebiet.

Z 13 (§ 14 Abs. 2), Z 18 (§ 19 Abs. 2), Z 25 (§ 23 Abs. 2), Z 30 (§ 25 Abs. 2):

Aufgrund der Anpassung der mündlichen Prüfungsmodalitäten erfolgt die ersatzlose Streichung der angeführten Bestimmungen. Nach Novellierung soll der Prüfungsumfang der mündlichen Prüfung für Prüfungskandidaten, die die Klausurprüfung als fünfständige schriftliche Klausurarbeit oder in Form der Diplomarbeit ablegen werden, ident sein.

Z 14 (§ 14 Abs. 4a und 4b), Z 26 (§ 23 Abs. 4a und 4b):

In der Stammfassung der „Prüfungsordnung Bildungsanstalten“, BGBl. II Nr. 58/2000, sind die Definitionen der Prüfungsgebiete „Musikerziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ und „Leibeserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ nicht enthalten.

Z 19 (§ 21), Z 31 (§ 27):

Zur mündlichen Prüfung wird das Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“ vorgesehen. Es stehen die gleichen Pflichtgegenstände wie in der Stammfassung zur Wahl, jedoch soll das Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“ in der Aufgabenstellung komplexer und somit anspruchsvoller werden.

Z 32 (§ 28 Abs. 2 Z 1 und 2):

Durch die Novellierung enthält der bisherige Text des § 28 die Absatzbezeichnung 1. Absatz 2 regelt das In-Kraft-Treten bzw. das Außer-Kraft-Treten.

Die unter § 28 Abs. 2 Z 1 angeführten Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2005 mit Wirksamkeit für den Haupttermin 2004/2005 in Kraft.

Die unter § 28 Abs. 2 Z 2 angeführten Bestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 10. (1)

1. ...
2. wenn dies im 2. Teil bei der jeweiligen Prüfung vorgesehen ist,
 - a) von einer vom jeweiligen Prüfungskandidaten erstellten Diplomarbeit oder
 - b) von einer vom jeweiligen Prüfungskandidaten oder von einer Gruppe von Prüfungskandidaten im Rahmen des Unterrichtes behandelten fachspezifischen Themenstellung

auszugehen.

(2) ...

(3) Im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. a sind dem Prüfungskandidaten, der die Diplomarbeit erstellt hat, eine Aufgabe über die Diplomarbeit (Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) sowie zwei Aufgaben aus dem nicht zur schriftlichen Klausurarbeit gewählten Prüfungsgebiet schriftlich zur Wahl vorzulegen. Die Aufgaben können in Teilaufgaben gegliedert werden.

(4) Im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b ist eine Aufgabe über die fachspezifische Themenstellung (Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) dem Prüfungskandidaten schriftlich vorzulegen. ...

(5) Für den Fall, dass zwei Prüfungsgebiete in Form einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung abgelegt werden, sind dem Prüfungskandidaten in jedem Prüfungsgebiet zwei voneinander unabhängige Aufgaben, die fächerübergreifende Aspekte zu beinhalten haben, schriftlich zur Wahl vorzulegen. Wird eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. a oder lit. b und ein weiteres Prüfungsgebiet in Form einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung abgelegt, so sind dem Prüfungskandidaten zusätzlich zur Aufgabe über die Diplomarbeit bzw. über die fachspezifische Themenstellung zwei voneinander unabhängige Aufgaben, die fächerübergreifende Aspekte zu beinhalten haben, schriftlich zur Wahl vorzulegen. Werden die mündlichen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. a und lit. b in Form einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung abgelegt, so sind dem Prüfungskandidaten zusätzlich zu den Aufgaben über die Diplomarbeit und die fachspezifische Themenstellung zwei voneinander unabhängige Aufgaben, die fächerübergreifende Aspekte zu beinhalten haben, schriftlich zur Wahl vorzulegen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 10. (1)

1. ...
2. wenn dies im 2. Teil bei der jeweiligen Prüfung vorgesehen ist, von einer vom jeweiligen Prüfungskandidaten oder von einer Gruppe von Prüfungskandidaten im Rahmen des Unterrichtes behandelten fachspezifischen Themenstellung

auszugehen.

(2) ...

(3) entfällt.

(4) Im Falle des Abs. 1 Z 2 ist eine Aufgabe über die fachspezifische Themenstellung (Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) dem Prüfungskandidaten schriftlich vorzulegen. ...

(5) Für den Fall, dass zwei Prüfungsgebiete in Form einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung abgelegt werden, sind dem Prüfungskandidaten zwei von einander unabhängige Aufgaben, die fächerübergreifende Aspekte zu beinhalten haben, schriftlich zur Wahl vorzulegen. Die Aufgaben können in Teilaufgaben gegliedert werden. Wird eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 und ein weiteres Prüfungsgebiet in Form einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung abgelegt, so sind dem Prüfungskandidaten zusätzlich zur Aufgabe über die fachspezifische Themenstellung zwei von einander unabhängige Aufgaben, die fächerübergreifende Aspekte zu beinhalten haben, schriftlich zur Wahl vorzulegen.

Geltende Fassung

gen.

§ 11. (7) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist jedem Prüfungskandidaten eine angemessene Frist, mindestens jedoch 15 Minuten, einzuräumen. Zur selben Zeit darf nur ein Prüfungskandidat geprüft werden, doch kann eine mündliche Teilprüfung während der Vorbereitungsfrist anderer Prüfungskandidaten stattfinden; bei mündlichen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. b dürfen Prüfungskandidaten, die im Rahmen des Unterrichtes eine fachspezifische Themenstellung gemeinsam behandelt haben, zur selben Zeit geprüft werden.

§ 11. (9) Für jede einzelne mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer hat höchstens 15 Minuten pro Prüfungskandidat zu betragen; bei mündlichen Teilprüfungen, die gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 einen Präsentationsteil (§ 10 Abs. 3 und 4) vorsehen, kann die Prüfungsdauer um höchstens zehn Minuten pro Prüfungskandidat verlängert werden.

§ 14. (1)

1. ...

a) ...

b) im Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“, wenn der Prüfungskandidat zur Klausurprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. a „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ als Prüfungsgebiet gewählt hat, oder

Vorgeschlagene Fassung

(6) Im Falle der mündlichen Prüfung im Rahmen der „Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik“ sowie im Falle der mündlichen Prüfung im Rahmen der „Diplomprüfung für Sondererzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ ist dem Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“ eine Aufgabenstellung in Form eines Fallbeispiels mit ergänzenden Aufgaben schriftlich vorzulegen, die fachliche Aspekte aus den vom Prüfungskandidaten gewählten Pflichtgegenständen zu enthalten haben.

§ 11. (7) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist jedem Prüfungskandidaten eine angemessene Frist, mindestens jedoch 15 Minuten, einzuräumen. Zur selben Zeit darf nur ein Prüfungskandidat geprüft werden, doch kann eine mündliche Teilprüfung während der Vorbereitungsfrist anderer Prüfungskandidaten stattfinden; bei mündlichen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. b dürfen Prüfungskandidaten, die im Rahmen des Unterrichtes eine fachspezifische Themenstellung gemeinsam behandelt haben, zur selben Zeit geprüft werden.

§ 11. (9) Für jede einzelne mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer hat höchstens 15 Minuten; bei mündlichen Teilprüfungen, die gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 einen Präsentationsteil (§ 10 Abs. 4) vorsehen, höchstens 25 Minuten pro Prüfungskandidat zu betragen. Die Prüfungsdauer hat im Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“ höchstens 20 Minuten pro Prüfungskandidat zu betragen.

§ 14. (1)

1. ...

a) ...

b) im Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“, wenn der Prüfungskandidat zur Klausurprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. a „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ als Prüfungsgebiet gewählt hat,

Geltende Fassung

- c) im Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie) und Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. a, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 13 Abs. 2 die schriftliche Klausurarbeit in Form einer Diplomarbeit abgelegt hat,
2. ...
- 3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. b nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete: ...
 - a) bis d) ...
 - e) „Leibeserziehung“ oder
 - f) „Leibeserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“, sofern der Unterrichtsgegenstand „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ in der 4. und/oder 5. Klasse besucht wurde.

(2) Das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie) und Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c umfasst die Pflichtgegenstände „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ und „Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“.

(3) und (4) ...

§ 19. (1)

- 1. ...
 - a) ...
 - b) im Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten-

Vorgeschlagene Fassung

c) entfällt.

2. ...

- 3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete: ...
 - a) bis d) ...
 - e) „Leibeserziehung“,
 - f) „Leibeserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“, sofern der Unterrichtsgegenstand „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ in der 4. und/oder 5. Klasse besucht wurde oder
 - g) „Rhythmisch-musikalische Erziehung“, sofern der Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden besucht wurde.

(2) entfällt.

(3) und (4) ...

(4a) Das Prüfungsgebiet „Musikerziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Musikerziehung“ und „Rhythmisch-musikalische Erziehung“.

(4b) Das Prüfungsgebiet „Leibeserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. f umfasst die Pflichtgegenstände „Leibeserziehung“ und „Rhythmisch-musikalische Erziehung“.

§ 19. (1)

- 1. ...
 - a) ...
 - b) im Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten-

Geltende Fassung

und Vorschulerziehung)“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ gewählt hat, oder

- c) im Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie) und Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. a, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 18 Abs. 2 die schriftliche Klausurarbeit in Form einer Diplomarbeit abgelegt hat,

2. ...

3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. b nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete: ...

(2) Das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie) und Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c umfasst die Pflichtgegenstände „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ und „Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung)“.

§ 21. (1) Die mündliche Prüfung ist in Form einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung gemäß § 10 Abs. 5 abzulegen und umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung (im Falle des § 20 Abs. 3 eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. a) im Prüfungsgebiet „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ und
2. eine mündliche Teilprüfung (im Falle des § 20 Abs. 3 eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. a) im Prüfungsgebiet „Didaktik“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Humanwissenschaftliche Grundlagen“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten:

1. den Pflichtgegenstand „Pädagogik“, sofern der Prüfungskandidat im Rahmen der schriftlichen Klausurarbeit gemäß § 20 Abs. 1 nicht das Prüfungsgebiet „Pädagogik“ gewählt hat, oder
2. den Pflichtgegenstand „Psychologie“, sofern der Prüfungskandidat im Rahmen der schriftlichen Klausurarbeit gemäß § 20 Abs. 1 nicht das Prüfungsgebiet „Psychologie“ gewählt hat, oder

Vorgeschlagene Fassung

und Vorschulerziehung)“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ gewählt hat,

- c) entfällt.

2. ...

3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete: ...

(2) entfällt.

§ 21. (1) Die mündliche Prüfung umfasst das Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“.

(2) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten:

1. den Pflichtgegenstand:
 - a) „Pädagogik“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 zur Klausurprüfung nicht das Prüfungsgebiet „Pädagogik“ gewählt hat, oder
 - b) „Psychologie“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 zur Klausurprüfung nicht das Prüfungsgebiet „Psychologie“ gewählt hat,

Geltende Fassung

3. den Pflichtgegenstand „Medizinische Grundlagen und therapeutische Konzepte“.

§ 23. (1)

1. ...
- a) ...
- b) im Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“, wenn der Prüfungskandidat zur Klausurprüfung gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. a „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ als Prüfungsgebiet gewählt hat, oder
- c) im Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie) und Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. a, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 22 Abs. 2 die schriftliche Klausurarbeit in Form einer Diplomarbeit abgelegt hat,
3. ...
4. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. b nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete: ...
- a) bis d) ...
- e) „Leibeserziehung“ oder
- f) „Leibeserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“, sofern der Unterrichtsgegenstand „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ in

Vorgeschlagene Fassung

- oder
- c) „Medizinische Grundlagen und therapeutische Konzepte“ und
2. den Pflichtgegenstand:
- a) „Integrative Didaktik“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 zur Klausurprüfung nicht den Pflichtgegenstand „Integrative Didaktik“ gewählt hat, oder
- b) „Arbeitsweisen interdisziplinärer Frühförderung“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 zur Klausurprüfung nicht den Pflichtgegenstand „Arbeitsweisen interdisziplinärer Frühförderung“ gewählt hat, oder
- c) „Methoden und didaktische Umsetzung“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 zur Klausurprüfung nicht den Pflichtgegenstand „Methoden und didaktische Umsetzung“ gewählt hat.

§ 23. (1)

1. ...
- a) ...
- b) im Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“, wenn der Prüfungskandidat zur Klausurprüfung gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. a „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ als Prüfungsgebiet gewählt hat,
- c) entfällt.
3. ...
4. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete: ...
- a) bis d) ...
- e) „Leibeserziehung“,
- f) „Leibeserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“, sofern der Unterrichtsgegenstand „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ in

Geltende Fassung

der 4. und/oder 5. Klasse besucht wurde.

(2) Das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie) und Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c umfasst die Pflichtgegenstände „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ und „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“.

(3) und (4) ...

§ 25. (1)

1. ...

a) ...

b) im Prüfungsgebiet „Didaktik“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zur Klausurprüfung „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ als Prüfungsgebiet gewählt hat, oder

c) im Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie) und Didaktik“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. a, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 24 Abs. 2 die schriftliche Klausurarbeit in Form einer Diplomarbeit abgelegt hat,

2. ...

3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. b nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete: ...

(2) Das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie) und Didaktik“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c

Vorgeschlagene Fassung

der 4. und/oder 5. Klasse besucht wurde oder

g) „Rhythmisch-musikalische Erziehung“, sofern der Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden besucht wurde.

(2) entfällt.

(3) und (4) ...

(4a) Das Prüfungsgebiet „Musikerziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Musikerziehung“ und „Rhythmisch-musikalische Erziehung“.

(4b) Das Prüfungsgebiet „Leibeserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ gemäß Abs. 1 Z 4 lit. f umfasst die Pflichtgegenstände „Leibeserziehung“ und „Rhythmisch-musikalische Erziehung“.

§ 25. (1)

1. ...

a) ...

b) im Prüfungsgebiet „Didaktik“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zur Klausurprüfung „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ als Prüfungsgebiet gewählt hat,

c) entfällt.

2. ...

3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete: ...

(2) entfällt.

Geltende Fassung

umfasst die Pflichtgegenstände „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ und „Didaktik“.

§ 27. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Prüfung:

- a) im Prüfungsgebiet „Heil- und Sonderpädagogik“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 zur Klausurprüfung „Spezielle Didaktik“ als Prüfungsgebiet gewählt hat, oder
- b) im Prüfungsgebiet „Spezielle Didaktik“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 zur Klausurprüfung „Heil- und Sonderpädagogik“ als Prüfungsgebiet gewählt hat, oder
- c) im Prüfungsgebiet „Heil- und Sonderpädagogik und Spezielle Didaktik“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. a, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 26 Abs. 2 die schriftliche Klausurarbeit in Form einer Diplomarbeit abgelegt hat, und

2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:

- a) „Aspekte der Entwicklungspsychologie“,
- b) „Aspekte der Tiefenpsychologie“ oder
- c) „Aspekte der Sozialpädagogik“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Heil- und Sonderpädagogik und Spezielle Didaktik“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c umfasst die Pflichtgegenstände „Heil- und Sonderpädagogik“ und „Spezielle Didaktik“.

(3) Im Einvernehmen zwischen dem Prüfungskandidaten und den jeweiligen Prüfern können die Teilprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 auch als Teilprüfungen mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung gemäß § 10 Abs. 5 abgelegt werden.

§ 28. Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. § 9 Abs. 2 bis 5, § 10, § 11 Abs. 7 und 9, der 2. Teil (§§ 12 bis 27) treten mit 1. September 2000 mit Wirksamkeit für den Haupttermin 2000/2001 in Kraft;
2. im Übrigen tritt die Verordnung mit 1. April 2000 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

§ 27. (1) Die mündliche Prüfung umfasst das Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“.

(2) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten:

1. den Pflichtgegenstand:

- a) „Heil- und Sonderpädagogik“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 zur Klausurprüfung „Spezielle Didaktik“ als Prüfungsgebiet gewählt hat, oder
- b) „Spezielle Didaktik“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 zur Klausurprüfung „Heil- und Sonderpädagogik“ gewählt hat, und

2. den Pflichtgegenstand:

- a) „Aspekte der Entwicklungspsychologie“ oder
- b) „Aspekte der Tiefenpsychologie“ oder
- c) „Aspekte der Sozialpädagogik“.

§ 28. (1) Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. § 9 Abs. 2 bis 5, § 10, § 11 Abs. 7 und 9, der 2. Teil (§§ 12 bis 27) treten mit 1. September 2000 mit Wirksamkeit für den Haupttermin 2000/2001 in Kraft;
2. im Übrigen tritt die Verordnung mit 1. April 2000 in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2004 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 10 Abs. 1 Z 2, § 10 Abs. 4 bis 6, § 11 Abs. 7 und 9, § 14 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 14 Abs. 1 Z 3, § 14 Abs. 1 Z 3 lit. e bis g, § 14 Abs. 4a und 4b, § 19 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 19 Abs. 1 Z 3, § 21, § 23 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 23 Abs. 1 Z 4, § 23 Abs. 1 Z 4 lit. e bis g, § 23 Abs. 4a und 4b, § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 25 Abs. 1 Z 3 sowie § 27 treten mit 1. Jänner 2005 mit Wirksamkeit für den Haupttermin 2004/2005 in Kraft;
2. § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 1 Z 1 lit. c, § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Z 1 lit. c, § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Z 1 lit. c, § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c sowie § 25 Abs. 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.